

# Gemeinden

Suhr - Buchs - Gränichen



Hunzenschwil - Rapperswil



---

# Allgemeines Polizeireglement

---

2010

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Polizeiorgane	2
§ 3 Anordnungen und Vorladungen	2
§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit	2
§ 5 Identitätsnachweis	3
<b>II. Besondere Bestimmungen</b>	
<b>A. Schutz der öffentlichen Sachen</b>	
§ 6 Grundsatz / Littering	3
§ 7 Reinigungspflicht / Abfallentsorgung	3
§ 8 Lagerung von Waren	3
§ 9 Reklame	4
<b>B. Immissionsschutz</b>	
§ 10 Arbeiten im Freien	4
§ 11 Nachtruhe	4
§ 12 Immissionen / Immissionen der Landwirtschaft	4
§ 13 Musik und Verstärkeranlagen	4
<b>C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit</b>	
§ 14 Unfug	5
§ 15 Betteln	5
§ 16 Schiessen	5
§ 17 Feuerwerk	5
§ 18 Tierhaltung	5
§ 19 Camping	6
<b>D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit</b>	
§ 20 Verrichten der Notdurft	6
§ 21 Öffentliches Ärgernis	6
§ 22 Jugendschutz	6
<b>III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang</b>	
§ 23 Bewilligungen	6
§ 24 Bussen / Ordnungsbussen / Verwarnung	7
§ 25 Bussen- Depositum	7
§ 26 Wiederholungsfall	7
§ 27 Fahrlässigkeit / Versuch	7
§ 28 Juristische Personen und Handelsgesellschaften	7
§ 29 Strafbefehl	8
§ 30 Einsprache	8
§ 31 Verfahren vor Gemeinderat	8
§ 32 Ersatzfreiheitsstrafe	8
§ 33 Beschwerde	8
§ 34 Verwaltungszwang	8
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	
§ 35 Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches	9
§ 36 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	9

Die Gemeinderäte von Suhr, Buchs, Gränichen, Hunzenschwil und Rapperswil erlassen, gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgendes Polizeireglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie dem Schutz der Bevölkerung und gilt auf dem ganzen Gebiet der Partnergemeinden.

<sup>2</sup>Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

<sup>3</sup>Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2

Polizeiorgane

<sup>1</sup>Oberste Polizeibehörde ist der jeweilige Gemeinderat. Die Leitung des Polizeiwesens obliegt dem jeweiligen Ressortvorsteher.

<sup>2</sup>Die Ausübung des Polizeidienstes in der Gemeinde ist Sache der Polizei. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilflosen Personen bei.

<sup>3</sup>Die Polizei regelt den Strassenverkehr auf dem Gemeindegebiet gemäss den einschlägigen Vorschriften.

<sup>4</sup>Im Übrigen übt das Personal der Gemeinden im Rahmen der ihm von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse die Polizeigewalt aus.

### § 3

Anordnungen und Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

### § 4

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

## § 5

### Identitätsnachweis

<sup>1</sup>Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Art und Weise seine Identität feststellen zu lassen.

<sup>2</sup>Die Polizei ist berechtigt, eine Person nötigenfalls zur Abklärung der Identität auf den Polizeiposten zu führen.

<sup>3</sup>Auf Verlangen haben die Polizisten einen Ausweis vorzuweisen.

## II. Besondere Bestimmungen

### A. Schutz der öffentlichen Sachen

## § 6

### Grundsatz Littering

<sup>1</sup>Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern. Als Verunreinigung gilt auch das Wegwerfen von Siedlungsabfällen, z. B. Zigarettenstummel, Kaugummi etc., in kleinen Mengen (Nichtbenützen öffentlicher Abfalleimer).

<sup>2</sup>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

## § 7

### Reinigungspflicht

<sup>1</sup>Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt oder Gegenstände liegen lässt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Bei Unterlassung wird die Reinigung, gegen Verrechnung der anfallenden Kosten, an den Verursacher vorgenommen.

### Abfallentsorgung

<sup>2</sup>Soweit nicht die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung zum Tragen kommen, gelten für die Abfallentsorgung, insbesondere die Bereitstellung der Abfälle, die Vorschriften betreffend Sammelstellen usw., die Bestimmungen der kommunalen Abfallreglemente.

## § 8

### Lagerung von Waren

<sup>1</sup>Waren, Brennmaterial und dergleichen, für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

<sup>2</sup>Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der öffentliche Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

## § 9

Reklame Reklameplakate auf öffentlichem Grund dürfen nur an den dafür bestimmten Orten aufgehängt werden.

## B. Immissionsschutz

### § 10

Arbeiten im Freien In Wohngebieten und angrenzend zu Wohngebieten sind lärmige Tätigkeiten (Motor-Rasenmähen, Motorsägen, Häckseln, Fräsen, Bohren, Hämmern, lärmige Hobbys usw.) während den folgenden Zeiten verboten:

- an Sonn- und Feiertagen
- am Vorabend von Sonn- und Feiertagen ab 18:00 Uhr
- im Übrigen von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr

### § 11

Nachtruhe <sup>1</sup>Von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt Nachtruhe.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben zusätzliche oder anders lautende Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

### § 12

Immissionen <sup>1</sup>Das Verbrennen von Gummi, Plastik, Mist, faulem Heu, behandeltem Holz und allgemeinen Abfällen ist verboten. Gestattet sind ausserhalb von Wohngebieten Mottfeuer auf Äckern und Wiesen (Kartoffelstauden, Laub usw.) sowie in Wohngebieten das Verbrennen von trockenem, naturbelassenem Holz, sofern sie zu keiner übermässigen oder langfristigen Belästigung der Nachbarschaft führen.

Immissionen der Landwirtschaft <sup>2</sup>An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Vortagen von Feiertagen ist das Düngen mit Jauche oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung untersagt.

### § 13

Musik und Verstärkeranlagen <sup>1</sup>Ton-Verstärkeranlagen (Radios usw.) sind so zu betreiben, dass die Nachbarschaft dadurch nicht gestört wird. Vorbehalten bleiben öffentliche und bewilligte Festanlässe.

<sup>2</sup>Der Einsatz von Lautsprechern und Ton-Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung zulässig.

## C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

### § 14

- Unfug <sup>1</sup>Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.
- <sup>2</sup>Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

### § 15

- Betteln <sup>1</sup>Das öffentliche Betteln ist untersagt.
- <sup>2</sup>Als Betteln gilt das Erbitten von Geld und Gütern zum persönlichen Gebrauch durch Einzelpersonen oder durch Gruppen.

### § 16

- Schiessen <sup>1</sup>Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.
- <sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

### § 17

- Feuerwerk <sup>1</sup>Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur anlässlich der Bundesfeier sowie an Silvester und nur unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- <sup>2</sup>Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

### § 18

- Tierhaltung <sup>1</sup>Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- <sup>2</sup>Ist der Tierhalter trotz zweimaliger Ermahnung oder Bestrafung nicht gewillt oder in der Lage, dieser Vorschrift nachzukommen, kann der Gemeinderat die Wegnahme oder die Beseitigung des Tieres unter Kostenfolge anordnen.
- <sup>3</sup>Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden umgehend zu melden.

<sup>4</sup>Es ist nicht gestattet, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Radwegen, Plätzen sowie auf Ortsverbindungsstrassen sind Hunde an der Leine zu führen. Im Wald bleiben die Ausnahmen der Jagdverordnung (§ 21 und § 22) vorbehalten.

<sup>5</sup>Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Versäuberungsplätze der öffentliche und fremde private Grund nicht durch Hunde verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

## § 19

Camping

Für das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Diese ist insbesondere zu verweigern, wenn die nötigen Infrastrukturen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung usw.) nicht oder nur ungenügend vorhanden sind.

## D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

### § 20

Verrichten der Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

### § 21

Öffentliches Ärgernis

<sup>1</sup>Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

<sup>2</sup>Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden. Nötigenfalls können sie für weitere Abklärungen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

### § 22

Jugendschutz

<sup>1</sup>Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten.

<sup>2</sup>Der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 18 Jahren generell verboten.

## III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

### § 23

Bewilligungen

<sup>1</sup>Die vom Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen werden durch die zuständigen Stellen der Gemeinden erteilt.

<sup>2</sup>Die Bewilligungen dürfen nur aus zureichenden Gründen verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup>Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

#### § 24

Bussen <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom zuständigen Gemeinderat mit Geldbussen bis zu der im Gemeindegesetz festgelegten Maximalhöhe bestraft.

Ordnungsbussen <sup>2</sup>Die Polizei ist ermächtigt, von Beschuldigten, die den Tatbestand anerkennen, die Bussen für die im Anhang 2 (Ordnungsbussenkatalog) aufgeführten Tatbestände nach den Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über das Ordnungsbussenverfahren vom 14. November 2007 (OBVV) auf der Stelle zu erheben. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.

Verwarnung <sup>3</sup>In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und an deren Stelle eine Verwarnung ausgesprochen werden.

#### § 25

Bussen-  
Depositum Von den Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

#### § 26

Wiederholungsfall Im Wiederholungsfall erhöht sich der Bussenbetrag um 50 % bis zum gesetzlichen Maximum.

#### § 27

Fahrlässigkeit,  
Versuch Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.

#### § 28

Juristische  
Personen und  
Handelsgesell-  
schaften Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.



	§ 29
Strafbefehl	<p><sup>1</sup>Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus.</p> <p><sup>2</sup>Der Strafbefehl muss enthalten:</p> <p>a) die Bezeichnung der Beschuldigten;  b) den Sachverhalt;  c) die angewandten Strafbestimmungen;  d) die Höhe der Geldbusse;  e) die Verfahrenskosten;  f) die Rechtsmittelbelehrung;  g) das Datum des Erlasses sowie die Unterschrift.</p> <p><sup>3</sup>Die Zustellung ist mittels Unterschrift des Empfängers zu bestätigen.</p>
	§ 30
Einsprache	Gegen den Strafbefehl können die Gebüssten beim Gemeinderat innert 20 Tagen nach Erhalt schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.
	§ 31
Verfahren vor Gemeinderat	Die Einsprecher sind zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder eine Delegation desselben vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.
	§ 32
Ersatzfreiheitsstrafe	Bei schuldhaft unbezahlt gebliebenen Bussen wird bei der Staatsanwaltschaft eine Ersatzfreiheitsstrafe beantragt. Es gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Aargauischen Strafprozessordnung.
	§ 33
Beschwerde	Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirksgerichtspräsidenten weitergezogen werden.
	§ 34
Verwaltungszwang	Polizeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten der Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 35

Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

##### § 36

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt wird das Allgemeine Polizeireglement vom 15.05.2006 bzw. 15./16.10.2007 der Vertragsgemeinden sowie alle andern, zu diesem Reglement im Widerspruch stehenden, früheren Erlasse der Gemeinderäte aufgehoben.

Suhr, 30. Nov. 2009

Namens des Gemeinderates **Suhr**



Der Gemeindeammann  
B. Rütschi

Der Gemeindeschreiber  
H. Huber

Buchs, 30. Nov. 2009

Namens des Gemeinderates **Buchs**



Der Gemeindeammann  
H. Baur

Der Gemeindeschreiber  
A. Ott

Gränichen, - 7. DEZ. 2009

Namens des Gemeinderates **Gränichen**



Der Gemeindeammann  
H. Fellmann

Der Gemeindeschreiber  
Hp. Suter

Hunzenschwil, - 8. DEZ. 2009

Namens des Gemeinderates **Hunzenschwil**

Der Gemeindeammann  
*F. Bitterli*

Die Gemeindeschreiberin  
*C. Hauri*



Rupperswil, 10. DEZ. 2009

Namens des Gemeinderates **Rupperswil**

Der Gemeindeammann  
*R. Hediger*

Der Gemeindeschreiber  
*H. Zuber*



Beilagen:

- Anhang 1
- Anhang 2

